

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 97/07 R

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 26. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG), in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, mit Schriftsatz vom 10.9.2007 nicht nur Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegt, sondern auch die Revision selbst.
- 2 Gegen Urteile der Landessozialgerichte kann aber Revision nur eingelegt werden, wenn sie vom LSG oder vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das ist vorliegend nicht der Fall. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, kommt als Rechtsmittel ausschließlich die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG) in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Revision lediglich für den Fall eingelegt wird, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg hat und das BSG die Revision nachträglich zulässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 1). Denn damit hat der Kläger die Einlegung der Revision von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht. Rechtsmittel sind jedoch bedingungsfeindlich (s u a auch BVerwG Buchholz 310 § 132 Nr 7). Die Revision des Klägers ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Über die gleichzeitig eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (B 13 R 399/07 B) hat der Senat noch zu entscheiden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

